



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
AUWR-2024-62033/35-Lab/M

Bearbeiter: HR Mag. Gunter Labner
Tel: (+43 732) 77 20-12140
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 07.01.2026

Bad Ischl HE GmbH;

Hotel Grand Elisabeth; Bad Ischl;

- a) Errichtung eines Brunnens und einer Versickerungsanlage auf Gst.Nr. 121, KG Bad Ischl, sowie Durchführung eines Pumpversuches; wasserrechtliche Überprüfung
- b) Entnahme und Wiederversickerung von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Heiz- und Kühlzwecke);
- c) Entnahme von Grundwasser zu Nutzwasserzwecken; jeweils auf dem Gst.Nr. 121, KG Bad Ischl; wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Neuerliches Ansuchen der Bad Ischl HE GmbH, Salzburg, um

- Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 28.03.2024, AUWR-2024-62033/11-Gr/M, wasserrechtlich bewilligten Pumpversuches samt Errichtung eines Brunnens und einer Versickerungsanlage auf Grundstück Nr. 121, KG Bad Ischl, sowie um
- Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme und Wiederversickerung von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Heiz- und Kühlzwecke) sowie Entnahme von Grundwasser zu Nutzwasserzwecken.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Stadtamt Bad Ischl	
Datum: 24.02.2026	Zeit: 10:00 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

In dieser Angelegenheit fand bereits am 21.11.2024 eine wasserrechtliche mündliche Verhandlung am Stadtamt Bad Ischl statt, bei deren Beginn von der Projektvertreterin abgeänderte Austauschprojekte dem Verhandlungsleiter übergeben wurden. Da es für den Amtssachverständigen und die Parteien an diesem Tag nicht möglich war, sich ausreichend mit den vorgelegten Projektänderungen auseinanderzusetzen und auch die Aussagekraft des durchgeföhrten Pumpversuches aufgrund bestehender Spundwände in Abrede gestellt wurde, wurde die Wasserrechtsverhandlung an diesem Tag unterbrochen.

In der Zwischenzeit wurde ein neuerlicher Pumpversuch im Mai 2025 nach Einstellung der Baustellenaktivitäten bzw. Bauwasserhaltungsmaßnahmen durchgeführt, dessen Auswertungen in die nochmals überarbeiteten Projektunterlagen eingearbeitet und diese mit Schreiben vom 10.10.2025 bei ha. Behörde zur neuerlichen Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung vorgelegt.

Nunmehr hat die Bad Ischl HE GmbH, Salzburg, nach Abschluss des weiteren Pumpversuches und Auswertung der dabei gewonnenen Daten unter Vorlage eines angepassten Projektes „GWWP Hotel Grand Elisabeth, Bad Ischl, Pumpversuch 2025“, GZ 200643-09, vom 08.10.2025, erstellt durch die mjp ZT GmbH neuerlich

- um die Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung des mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ. vom 28.03.2024, AUWR-2024-62033/11-Gr/M, wasserrechtlich bewilligten Pumpversuches samt Errichtung eines Brunnens und einer Versickerungsanlage auf Grundstück Nr. 121, KG Bad Ischl, sowie
- um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme und Wiederversickerung von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Heiz- und Kühlzwecke; beantragter Konsens 5 l/s bzw. 18 m³/h, 432 m³/Tag, 72.000 bzw. 36.000 m³/Jahr für Beheizung bzw. Kühlung und maximal 107.000 m³ Versickerungsmenge/Jahr) sowie Entnahme von Grundwasser zu Nutzwasserzwecken (beantragter Konsens 0,15 l/s, 0,5 m³/Tag, 30 m³/Jahr) angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt „GWWP Hotel Grand Elisabeth, Bad Ischl, Pumpversuch 2025“, GZ 200643-09, vom 08.10.2025, erstellt durch die mjp ZT GmbH, Gmunden,

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12140)
- beim Stadtamt Bad Ischl **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 06132/3010)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 22, 30, 32, 50, 72, 99, 102, 105, 107 und 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad Ischl
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Stadtgemeinde Bad Ischl, Pfarrgasse 11, 4820 Bad Ischl

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

HR Mag. Gunter Labner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.